



Brüssel, den 17. Juli 2017
(OR. en)

11326/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0119 (NLE)**

SCH-EVAL 203
VISA 280
COMIX 529

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Juli 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10809/17 + COR 1

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Malta festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3556. Tagung vom 17./18. Juli 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Malta festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Malta gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 1078 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen aufgeführt sind. Er enthält auch bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen in Zusammenhang mit der Entscheidung über die Anträge und die Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, dem Visa-Informationssystem (VIS), dem Datenschutz sowie der Überwachung externer Dienstleister ("external service providers" – ESP) zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 3, 5 bis 8, 10, 14 bis 19, 21, 27 bis 31, 35, 39, 44, 46 und 47 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Malta sollte

Allgemeines

1. die Informationen für die Öffentlichkeit auf den Websites seiner Konsulate im Interesse der Nutzerfreundlichkeit verbessern und umstrukturieren;
2. erwägen, sämtliche Informationen für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Algier und Tunis auf Englisch, Französisch und Arabisch bereitzustellen, und die ESP auffordern, dies ebenfalls zu tun;
3. gewährleisten, dass die Ergebnisse von Inspektionen und Besuchen bei den ESP – darunter auch Beschwerden über diese und die Folgemaßnahmen – ordnungsgemäß erfasst werden;
4. ein Verfahren für den Umgang mit Fällen einführen, in denen ein Antrag von einem ESP entgegengenommen wurde, Malta aber nicht der zuständige Mitgliedstaat ist;
5. sicherstellen, dass die ESP nicht dieselben personenbezogenen Daten mehrfach vor Ort auf ihren Computern und Servern speichern;

6. gewährleisten, dass Fingerabdrücke nur einmal alle 59 Monate genommen werden und Antragsteller darüber informieren;
7. sicherstellen, dass die Mitarbeiter über die Bedingungen Bescheid wissen, unter denen nur für das Hoheitsgebiet einiger, nicht aber aller Mitgliedstaaten gültige Visa erteilt werden sollten oder können;

IT-Systeme

8. es vermeiden, alle Daten aus dem Visumantrag an die Polizei zu senden, da nur die Daten, die für die Durchführung von SIS-Abfragen notwendig und hinreichend sind, übermittelt werden sollten;
9. die Abfragen des SIS und anderer Datenbanken automatisieren, um potenzielle Fehler durch manuelle Abfragen zu verhindern;
10. sofort tätig werden, um die Schnittstelle des nationalen Systems zu ändern, die allen Konsulaten ermöglicht, sämtliche Visum-Antragsdossiers weltweit abzurufen, damit die Visumanträge nicht irrtümlich bearbeitet und die personenbezogenen Daten der Antragsteller geschützt werden;
11. VIS-Mail für Mitteilungen in Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit verwenden, insbesondere, wenn Informationen über einzelne Antragsteller mit den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten ausgetauscht werden;
12. das IT-System anpassen, damit Visummarken direkt aus dem System heraus gedruckt werden;
13. gewährleisten, dass das IT-System stets korrekte und vollständige Informationen über den Druckstatus jeder Visummarke speichert;
14. das System zur Löschung von Visadaten verbessern, um zu gewährleisten, dass die Datenspeicherfrist voll gehahrt bleibt und nicht das Fünf-Jahres-Limit für einen Antrag überschreitet;
15. sicherstellen, dass die ESP nach der Übermittlung der Anträge an das betreffende Konsulat nicht länger Zugriff auf die im IT-System gespeicherten Antragsdaten haben;

16. gewährleisten, dass das Antragsdossier unverzüglich im VIS erstellt wird, sobald der Antrag für zulässig erklärt wurde;
17. sicherstellen, dass alle Anträge systematisch mit früheren Anträgen desselben Antragstellers verknüpft werden;
18. sicherstellen, dass alle Anträge von Personen, die gemeinsam reisen, systematisch verknüpft werden, sobald ihre Antragsdossiers im VIS erstellt werden;
19. gewährleisten, dass über das IT-System Visa für das Hoheitsgebiet einiger, aber nicht aller Mitgliedstaaten erteilt werden können;
20. erwägen, die Tabelle mit Reisedokumenten in das IT-System zu integrieren;

Konsulat/Visumstelle in Algier

21. unverzüglich sicherstellen, dass die Öffentlichkeit den ESP kontaktieren kann, wie dies im Rechtsinstrument vorgesehen ist;
22. gewährleisten, dass die Öffentlichkeit darüber Bescheid weiß, dass sich jeder Antragsteller auch direkt an das Konsulat wenden kann;
23. den ESP anweisen, alle Informationen für die Öffentlichkeit zu aktualisieren und sicherzustellen, dass die französischen und englischen Versionen der Website dieselben Informationen enthalten und ordnungsgemäß funktionieren;
24. auf die Checkliste für "Transit"-Reisen verzichten;
25. gewährleisten, dass die Hinweise auf die Einreichung von Anträgen beim ESP in Oran aus dem Rechtsinstrument und den Informationen des ESP für die Öffentlichkeit entfernt werden;
26. möglicherweise zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten, die die gleichen ESP-Räumlichkeiten nutzen, den ESP zum Einbau schalldämmender Trennwände zwischen den Schaltern auffordern, um eine angemessene Privatsphäre zu gewährleisten;

27. den ESP anweisen, nicht mehrere Dossiers anzulegen, die alle ein Lichtbild des Antragstellers enthalten;
28. den ESP nachdrücklich zur Verbesserung seiner Arbeitsabläufe und seiner Qualitätskontrolle auffordern, um die Fälle zu reduzieren, in denen die ESP-Mitarbeiter die gleichen Informationen manuell eingeben müssen (Antragsnummer, alphanumerische Daten des Antragstellers);
29. gewährleisten, dass alle erforderlichen Felder im IT-System systematisch ausgefüllt werden;
30. sicherstellen, dass Anträge fallweise überprüft werden; besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Bereitschaft der Antragsteller zur Rückkehr gelten, wie sie aus ihrer individuellen sozioökonomischen Situation im Aufenthaltsland ersichtlich wird;
31. die Bestimmungen über die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise, und damit auch von Visa mit langer Gültigkeitsdauer, an Bona-fide-Antragsteller mit nachgewiesener Zuverlässigkeit und Integrität gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Visakodexes in vollem Umfang anwenden, zugleich aber weiterhin eingehende Untersuchungen von Erstanträgen vornehmen;
32. sicherstellen, dass die Konsulate der zentralen Behörde umgehend Vorfälle melden, in denen fehlerhafte Daten entdeckt wurden und eine Berichtigung nötig ist, damit Antragsteller nicht zweimal persönlich zur Erfassung ihrer biometrischen Daten erscheinen müssen, wenn beim ESP oder im Konsulat ein Fehler bei der Eingabe der Daten unterläuft;
33. die Seite des Reisedokuments mit der angebrachten Visummarke kopieren, anstatt die Visummarken-Information auf ein Blatt Papier zu drucken – sofern die Praxis beibehalten wird, dem Antragsdossier eine Kopie der Visummarke hinzuzufügen;
34. erwägen, ein formales Vertretungssystem für den Konsul einzurichten, falls dieser planmäßig für kurze Zeit oder auch ungeplant abwesend ist;
35. gewährleisten, dass der ESP personenbezogene Daten löscht, nachdem sie dem Konsulat übermittelt wurden;
36. gewährleisten, dass das Konsulat und der ESP in ihren Informationen für die Öffentlichkeit und intern nur die rechtsverbindliche harmonisierte Liste der einzureichenden Unterlagen verwenden;

37. vom Antragsteller nur ein Lichtbild verlangen;

Botschaft/Visumstelle in Tunis

38. den ESP anweisen, Antragsformulare im Format A4 immer zu akzeptieren;
39. den ESP anweisen, unvollständige Anträge sowie Anträge, die weniger als 15 Tage vor dem geplanten Reisedatum eingereicht wurden, zu akzeptieren, weil es keine Mindestfrist für die Einreichung eines Antrags gibt. Der ESP kann Antragsteller darüber informieren, dass fehlende Dokumente oder eine fehlende Bearbeitungszeit sich auf das Ergebnis der Entscheidung auswirken können; er ist aber nicht qualifiziert, Antragstellern explizit von der Einreichung eines Antrags abzuraten;
40. gewährleisten, dass der ESP das Konsulat systematisch über Beschwerden von Antragstellern informiert;
41. die Checklisten für die erforderlichen einzureichenden Unterlagen überprüfen;
 - auf die Checkliste für "Transitvisa" verzichten;
 - das Erfordernis einer formalen Kostenübernahme ("Nachweiserklärung") durch einen Gastgeber in Malta für alle Geschäftsreisenden neu bewerten, klarstellen, dass ungeachtet des Zwecks der Reise die formale Kostenübernahme eine alternative Möglichkeit bietet, ausreichende Mittel zur Besteitung des Lebensunterhalts nachzuweisen, wenn die eigenen Mittel des Antragstellers nicht ausreichen;
 - Konsistenz beim Mindestrichtbetrag pro Tag zwischen dem gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodexes mitgeteilten und dem in der Praxis zugrunde gelegten Betrag herstellen;
42. erwägen, die Botschaftsbüros und die Visumstelle umzugestalten:
 - verhindern, dass Anträge und Reisedokumente durch die öffentlichen Bereiche des Gebäudes transportiert werden müssen;
 - die Netzausrüstung in einen Raum auslagern, der nicht als normales Büro genutzt wird;

43. Maßnahmen ergreifen, um die Kabel am Schalter auf der Seite des Antragstellers entweder zu verkleiden oder zu entfernen, um eine versehentliche oder absichtliche Unterbrechung der Arbeit oder der elektronischen Verbindungen zu verhindern;
44. den Arbeitsablauf bei der Bearbeitung von Visumanträgen überprüfen:
 - die Verwendung handschriftlicher Notizen für die Erfassung und Übermittlung von Informationen zu einem Antrag abschaffen, da diese leicht verloren gehen können;
 - die Praxis neu bewerten, das Reisedokument vom Antragsdossier zu trennen, bevor eine Entscheidung getroffen wird;
 - sicherstellen, dass die rechte Spalte auf dem Antragsformular aus Papier präzise wiedergibt, ob ein Visum erteilt oder verweigert wurde, sofern das Ausfüllen dieser Spalte beibehalten wird;
 - die Praxis neu bewerten, die Kopie des Formulars für die Visumsverweigerung getrennt vom Antragsdossier zu speichern;
45. sicherstellen, dass die physische Aushändigung von Marken durch eine manuelle oder elektronische Unterschrift der Mitarbeiter vor Ort bestätigt wird;
46. sicherstellen, dass in Fällen, in denen das Reisedokument nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, nur für das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten, die das Reisedokument anerkennen, gültige Visa erteilt werden;
47. den Visakodex und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang anwenden, wenn der Antragsteller beabsichtigt, sich höchstens 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufzuhalten, und in solchen Fällen nie nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident